

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service der ait Schweiz AG

### 1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Serviceleistungen der ait Schweiz AG (nachfolgend «ait Service») gegenüber deren Kunden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Für isolierte Lieferungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen der ait Schweiz AG.

### 2. Umfang der Leistungen

Die Leistungen des ait Service im Rahmen von Wartungs- und Reparatureinsätzen sowie der Erfüllung der Kundenservice-Verträgen sind nachstehend und in den einzelnen Kundenservice-Verträgen abschliessend definiert.

### 3. Preise / Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preisangaben verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie in Schweizer Franken (CHF), sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen.

Ait Service behält sich vor, Preise jederzeit und ohne vorherige Ankündigung anzupassen. Bereits abgegebene und innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer liegende Angebote bleiben davon unberührt. Die in Angeboten genannten Preise sind Richtwerte und ab Angebotsdatum für eine Dauer von zwei Monaten verbindlich. Im Rahmen der Ausführung kann es jedoch erforderlich sein, zusätzliche Ersatzteile oder Arbeitsstunden einzusetzen, was zu einer entsprechenden Anpassung des Endbetrags führen kann. Der Endbetrag kann gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) abweichen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt eine mögliche Abweichung von bis zu  $\pm 10\%$  des Angebotspreises als zulässig.

Ait Service verrechnet die Leistung pro Einsatz. Zahlungen dürfen aufgrund von Beanstandungen, offenen Reklamationen oder ausstehenden Gutschriften weder gekürzt noch zurückgehalten werden.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Wartungs- und Reparaturarbeiten werden durch den ait Service nicht ausgeführt, sofern Rechnungen länger als 60 Tage offenstehen. Allfällig bereits vereinbarte Termine sind hinfällig und werden erst nach Bezahlung der offenen Rechnungen neu vereinbart. Ait Service behält sich das Recht vor, bei Bedarfsfall eine Bonitätsprüfung durch einen externen Dienstleister durchzuführen. Sofern berechtigte Zweifel an der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen bestehen, ist ait Service berechtigt, Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheiten zu verlangen.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der oben genannten Frist, gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug und schuldet Verzugszinsen von 5%. Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug gerät, wesentliche vertragliche Pflichten verletzt oder die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich beeinträchtigt ist, z.B. bei Zahlungseinstellung oder der Anhängigkeit eines Konkursverfahrens. In solchen Fällen ist der ait Service berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Einsätze zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheiten auszuführen.

### 4. Arbeiten via Fernzugriff oder vor Ort

Einsätze zur Störungsdiagnose oder -behebung, Wartung oder Kontrollen können physisch vor Ort auf der Anlage, via Fernzugriff auf die Wärmepumpe oder über Telefon erfolgen.

Das Datum und der Zeitpunkt des Eintreffens des Servicetechnikers werden vorgängig mit dem Kunden vereinbart und nach bester Voraussicht eingehalten. Eine Garantie für die Einhaltung der Termine besteht jedoch nicht. Jede Haftung des ait Service für Verspätungen ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Zuschläge für Arbeitseinsätze ausserhalb der regulären Arbeitszeiten des ait Service werden dem Kunden verrechnet.

## 5. Gewährleistung auf Serviceleistungen

Die Gewährleistung für im Rahmen von Serviceleistungen erbrachte Arbeiten beträgt - sofern nicht schriftlich anders vereinbart - 12 Monate ab Fertigstellung der Arbeit. Für eingesetzte Ersatzteile beträgt die Gewährleistung - sofern nicht schriftlich anders vereinbart - 24 Monate ab Fertigstellung der Arbeit. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere Ansprüche bei Folgeschäden oder Überbrückungsmassnahmen, sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

## 6. Ausschluss der Gewährleistung

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind sämtliche Produkte, die nicht von der ait Schweiz AG geliefert wurden. Ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden oder Störungen, die verursacht wurden durch:

- höhere Gewalt, Unfall, mutwillige Handlungen
- Anlagekonzepte und Ausführungen ausserhalb dem Stand der Technik
- Nichtbeachtung technischer Richtlinien des Lieferanten bezüglich Projektierung, Montage, Betrieb, Wartung, ungeeignete Wärmeträger, Dosier- und Konditioniermittel
- Folgeschäden aus provisorischen Inbetriebnahmen
- Übermässiger bzw. über den normalen Gebrauch hinausgehende Nutzung der Produkte sowie unsachgemäße Bedienung, Arbeit oder Ersatzteile Dritter und mangelnder Unterhalt (fehlende oder zu lange Wartungsintervalle)
- Teile und Betriebsstoffe, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen z.B. Dichtungen, elektrische rotierende Teile, Kältemittel, Chemikalien
- Korrosionsschäden verursacht durch z.B. Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker, ungeeignete Frostschutzmittel
- Schäden an Wassererwärmern oder Wärmetauschern verursacht durch z.B. Wasserqualität, hoher Druck, unsachgemäßes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse

Ait Service erfüllt seine Gewährleistungsverpflichtungen, indem er nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen an den Produkten vornimmt. Die Gewährleistungsverpflichtungen gelten nur, sofern der ait Service über einen eingetretenen Schaden innerhalb von 60 Arbeitstagen nach dessen Feststellung informiert wird.

Forderungen aus Mangelfolgeschäden jeglicher Art werden ausgeschlossen, insbesondere für Auswechslungskosten, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen und Folgeschäden wie Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden, Notbetrieb sowie daraus entstehenden Erstellungs- und Energiekosten usw.

## 7. Vorzeitige Kündbarkeit von Kundenservice-Verträgen

Alle schriftlich abgeschlossenen Verträge des ait Service enden ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt. Ausnahmen werden in den betroffenen Verträgen ausdrücklich aufgeführt. Eine vorzeitige Kündigung ist durch beide Vertragsparteien nur in folgenden Fällen möglich:

- Nichtbezahlung von Rechnungen trotz Mahnung durch den ait Service
- wiederholte Nichterfüllung des Vertrages nach schriftlicher Ansetzung einer Nachfrist von mindestens 20 Tagen
- dauerhafte Ausserbetriebssetzung der Anlage
- nicht autorisierte Änderungen oder Eingriffe an den Anlagenteilen, welche ait Service geliefert hat
- unsachgemäße oder fehlende Pflege und Wartung der Anlage
- Verwendung fremder Ersatzteile oder Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten, die nicht durch den ait Service oder von ihr autorisierten Servicepartnern ausgeführt wurden
- Nichtbefolgung gesetzlicher Vorschriften und Empfehlungen durch den Anlagenbesitzer
- Wechsel des Besitzerverhältnissen der Anlage

Bei einer vorzeitigen Kündigung besteht kein Anspruch des Kunden auf anteilmässige Rückvergütung bereits bezahlter Serviceleistungen.

## 8. Internetanbindung und Datenschutz

Zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung sowie zur Erbringung von Servicedienstleistungen benötigt der ait Service bei Wärmepumpen mit Internetanbindung Zugriff auf die Anlage.

Der ait Service kann digitale Leistungen im Rahmen der Gewährleistung oder kombinierter Servicedienstleistungen nur erbringen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Anlage ist mit einem kompatiblen Regler ausgestattet.
2. Ein kompatibler Router ist vorhanden, der über LAN, WLAN, UMTS oder andere Technologien verfügt.
3. Eine stabile und durchgehende Internetverbindung besteht.
4. Die erforderlichen Firewall-Einstellungen sind korrekt freigeschaltet.

Sofern die Internetverbindung und die Firewall-Einstellungen vom Kunden bereitgestellt werden, liegt die Verantwortung für deren störungsfreien Betrieb beim Kunden.

Für sämtliche Datenschutzregelungen verweisen wir auf die Richtlinie auf unserer Webseite: [www.ait-schweiz.ch](http://www.ait-schweiz.ch).

## 9. Rechnungsstellung, Mahn- und Inkassogebühren, Zahlungserfahrungen / Weitergabe an Wirtschaftsauskunfteien

Rechnungen werden standardmäßig elektronisch per E-Mail übermittelt. Verlangt der Kunde ausdrücklich eine Rechnung in Papierform per Post, behält sich der Lieferant vor, hierfür eine Bearbeitungsgebühr von CHF 4.- (exkl. MWST) pro Rechnung zu erheben.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, erfolgt die Mahnung zunächst per E-Mail und die letzte Mahnung auf postalischem Weg. Für jede ausgestellte Mahnung kann der Lieferant eine Mahngebühr in Höhe von CHF 20.- (exkl. MWST) erheben. Bleibt die Zahlung trotz Mahnungen aus, ist der Lieferant berechtigt, die Forderung an ein mit dem Inkasso beauftragtes Drittunternehmen abzutreten. Dieses Inkassounternehmen macht die offenen Beträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend und kann zusätzliche Bearbeitungsgebühren erheben.

Der Lieferant behält sich vor, Informationen zum Zahlungsverhalten unserer Geschäftskunden an Wirtschaftsauskunfteien (z. B. Schweizerischen Verband Creditreform) weiterzugeben, sofern ein berechtigtes Interesse besteht. Dies kann insbesondere zur Risikoprüfung, zur Bonitätseinschätzung oder zur Forderungsabsicherung erfolgen. Die übermittelten Daten können von der Auskunftei eigenverantwortlich zur Erstellung von Bonitätsprofilen verwendet werden.

## 10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand ist ausschliesslich Egolzwil / LU. Es gilt Schweizer Recht. Internationale Vorschriften über Kaufverträge werden ausdrücklich ausgeschlossen.

## 11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen oder eine individuelle Vereinbarung aus dieser Geschäftsbeziehung aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder individuellen Vereinbarungen nicht berührt. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Zweck der Bestimmung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Vertragspartner vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken.

Nebikon, 1. Januar 2026